



SRB-Nr. 111

Gemeinderat Christian Schmid (GP); Einfache Anfrage betreffend Preistransparenz für Einspeisung und Verkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen

Beantwortung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 18. Januar 2012 reichte Gemeinderat Christian Schmid eine Einfache Anfrage nach Art. 45 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat ein:

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Allgemeines

Seit 2004 bieten die Werkbetriebe Frauenfeld ihren Kunden die Axpo-Naturstromprodukte an. Von den über 12'000 Stromkunden in Frauenfeld beziehen aktuell 225 Kunden (1,9 Prozent) die Naturstromprodukte, davon 133 Kunden Naturstrom blue, 75 Kunden Naturstrom azur und 17 Kunden Naturstrom sky. Da die Werkbetriebe ab 2012 nur noch zertifizierten Strom aus Schweizer Wasserkraftwerken anbieten, sinkt die Nachfrage nach teureren Naturstromprodukten in Frauenfeld mittlerweile gegen Null.

Diese Axpo-Naturstromprodukte werden mit einem Aufpreis auf die Stromtarife der Werkbetriebe angeboten. Von diesem Aufpreis fliesst 1 Rp./kWh direkt in den Axpo-Naturstrom-Fonds für erneuerbare Energien. Die Werkbetriebe haben auf diesem Aufpreis keinerlei Marge. Er dient zur Deckung der Produktions- und Vermarktungskosten der Axpo. Weil der Aufwand für Produktion und Vermarktung von Naturstrom grösser ist, kostet er auch etwas mehr.

Der Fragesteller vergleicht nun den Stromtarif der Werkbetriebe mit den Aufpreisen für die Axpo-Naturstromprodukte und errechnet daraus „Margen“ von 34% bis 529%. Diese „Marge“ stellt jedoch keinen Gewinn dar, sondern dient der Deckung der unterschiedlichen Produktions- und Vermarktungskosten der erneuerbaren Naturstromprodukte, wovon wie

erwähnt 1 Rp./kWh in den Axpo-Naturstrom-Fonds fließen. Wollte man die Argumentation des Fragestellers übernehmen, so würde der Solarstrompool Thurgau, der auf seinem Solarstrom einen Aufpreis von 45 Rp./kWh verlangt, eine Marge von 506% bis 865% erzielen.

Frage 1

Der Fragesteller vergleicht die Verkaufspreise der Axpo-Naturstromprodukte mit der Entschädigung der Werkbetriebe für die Einspeisung von erneuerbaren Energien (Rüchspeisevergütung). Ein solcher Vergleich ist jedoch untauglich.

Die Verkaufspreise der Axpo-Naturstromprodukte werden allein von der Axpo festgelegt. Die Preise der Naturstromprodukte des EKT liegen zum Vergleich in gleicher Höhe oder höher wie die Axpo-Naturstromprodukte. Um den Strom aus erneuerbaren Energien vermarkten zu können, dürfen weder Fördergelder der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) noch sonstige Fördergelder in die Produktionsanlagen geflossen sein. Die Aufpreise der Axpo-Naturstromprodukte dienen zur Deckung der Produktionskosten ohne Förderung.

Die Werkbetriebe Frauenfeld entschädigen die Einspeisung von erneuerbaren Energien nach geltendem Gesetz und nach den „Empfehlungen zur Messdatenerfassung und Abrechnung der Stromproduktion aus Energieerzeugungsanlagen“ des Verbandes der Thurgauer Elektrizitätswerke (VTE). Diese Empfehlungen wurden zwischen dem Amt für Energie des Kantons Thurgau und dem VTE erarbeitet.

Es muss zwischen Anlagen vor dem 31. Dezember 2005 und Anlagen nach dem 1. Januar 2006 unterschieden werden.

Energieabrechnung für Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommen wurden (Mehrkostenfinanzierung)

Für diese Anlagen gilt gemäss Energiegesetz grundsätzlich die Bestandesgarantie. Das Elektrizitätswerk liefert dem Produzenten die Restenergie – also diejenige Energie, die von ihm nicht selbst erzeugt wird – inklusive der Netznutzung zu den gültigen Tarifen des Elektrizitätswerkes. Die vom Produzenten ins Netz eingespeiste erneuerbare Überschussenergie wird mit einem Jahresmittelpreis von 15 Rp./kWh abgerechnet. Eingespeiste nicht erneuerbare Energie wird zu Marktpreisen entschädigt.

Im Sinne der Bestandesgarantie wird empfohlen, Anlagen bis zu einer Leistung von 10kVA, die bisher nach dem vereinfachten Messverfahren (ohne Rücklaufhemmung) erfasst worden sind, weiterhin so zu messen und abzurechnen.

Energieabrechnung für Anlagen, die ab 1. Januar 2006 elektrische Energie produzieren.

Das Elektrizitätswerk liefert dem Produzenten am Verknüpfungspunkt die Restenergie – also diejenige Energie, die von ihm nicht selbst erzeugt wird – inklusive der Netznutzung zu den gültigen Netznutzungs- und Energietarifen des Elektrizitätswerkes. Die vom unabhängigen Produzenten in das Netz eingespeiste Überschussenergie ist nach Art. 2b Energieverordnung (EnV, SR 730.01) im Minimum zu marktorientierten Bezugspreisen zu vergüten.

Das Bundesamt für Energie und einige kantonale Energiefachstellen unternehmen Anstrengungen, die unabhängigen Produzenten, welche nicht der KEV unterliegen, aber im Sinne des Konzeptes für Eigenbedarfsanlagen dennoch bereit sind, in die Produktion von erneuerbaren Energien zu investieren, in diesem Punkt besserzustellen und für die Abgeltungsgrundsätze einheitliche Empfehlungen abzugeben.

Die Bemessungsgrundlagen für die Vergütung der Überschussenergie stützen sich auf Abklärungen der durch das Bundesamt für Energie einberufenen nationalen Kommission für Fragen der Anschlussbedingungen für erneuerbare Energien, in welcher auch der Leiter der Abteilung Energie des Kantons Thurgau Einsitz hat. Es wird den kantonalen Verbänden und den angeschlossenen Mitgliedern empfohlen, diese Regelung zu übernehmen und anzuwenden. Auch der Vorstand des VTE trägt diesen Lösungsansatz mit und empfiehlt den angeschlossenen Mitgliedern, diese Regelung zu übernehmen.

Nach dieser Empfehlung soll die Vergütung der Überschussenergie wie folgt berechnet werden:

Preis Überschussenergie = Endverkäufertarif für Energie – 8% (Tarif für gebundene Klein-konsumenten)

Tritt der Produzent auch den ökologischen Mehrwert der Überschussenergie mittels Zertifikat an das Elektrizitätswerk ab, dann wird eine minimale Vergütung der Überschussenergie zu einem Jahresmittelpreis von 15 Rp./kWh empfohlen.

Unter „Elektrizitätswerk“ ist in diesem Zusammenhang ausschliesslich der zuständige Grundversorger zu verstehen. Dieser kann die Abtretung des ökologischen Mehrwertes annehmen, ist dazu gesetzlich jedoch nicht verpflichtet.

Die Werkbetriebe Frauenfeld halten sich an diese Empfehlung, insbesondere auch weil die Einspeiser von erneuerbarer Energie bereits Fördergelder des Kantons erhalten haben. Ab

2012 zahlt die Stadt Frauenfeld zusätzlich zu den kantonalen Fördergeldern ebenfalls Subventionen aus dem Fonds für erneuerbare Energie und Energieeffizienz.

Frage 2

Laut Auskunft der Axpo werden für ihre Naturstromprodukte die Produktionskosten und die Marketingkosten verrechnet. Weitere Details zur Kostenstruktur hinter den Naturstromprodukten der Axpo sind dem Stadtrat nicht bekannt gegeben worden.

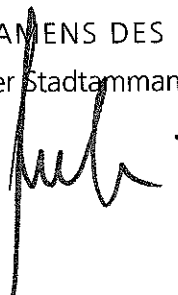
Frage 3

Die Betreiber von Photovoltaikanlagen haben entweder Förderbeiträge des Kantons erhalten oder beziehen die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes. Ab 2012 besteht ausserdem der Fonds für erneuerbare Energien der Stadt Frauenfeld, der zusätzliche Fördergelder zur Verfügung stellt. Des Weiteren bietet das EKT die Thurgauer Naturstrombörse an, auf welcher die Produzenten ihren Strom zu Marktpreisen verkaufen können. Eine zusätzliche Subventionierung von dezentral erzeugter Überschussenergie ist nach Ansicht des Stadtrats nicht angezeigt.

Eine Vermarktung des eingespeisten Stroms durch die Werkbetriebe würde ein kompliziertes Abrechnungsverfahren mit Herkunftsnachweisen und entsprechende hohe Vermarktungskosten nach sich ziehen. Daher halten sich die Werkbetriebe an die erwähnten Empfehlungen des Bundes und des VTE.

Frauenfeld, 17. April 2012

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtmann Der Stadtschreiber



Einfache Anfrage Preistransparenz für Einspeisung und Verkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

Die Werkbetriebe Frauenfeld entschädigen gemäss ihren Tarifangaben¹ Betreiber von erneuerbaren Stromproduktionsanlagen (exklusive KEV Anlagen), die nach dem 1.1. 2006 in Betrieb genommen wurden, aktuell wie folgt:

- 5.7 Rp/kwh Niedertarif bzw. 9.7 Rp/kwh Hochtarif (Tarif 1, Privathaushalte), abzüglich 8 %. Zusätzlicher Aufwand und Kosten für Messung werden nach Aufwand verrechnet. **Fällt im günstigsten Fall für letzteres nichts an, erhalten die Produzenten zwischen 5.2 und 8.9 Rp/kwh für ihren eingespeisten Strom.**

Gleichzeitig verkaufen die Werkbetriebe via Axpo erneuerbaren Strom unter dem Label Naturstrom zu folgenden Preisen an ihre Frauenfelder Kunden:

- **Naturstrom blue** (100% Wasserkraft aus mittleren und grösseren Anlagen):
Tarif 1 (Privathaushalte): 5.7 Rp/kwh Niedertarif bzw. 9.7 Rp/kwh Hochtarif, *plus 2.25 Rp/kwh Zuschlag*. Die Differenz zur oben genannten Einspeisevergütung beträgt 2.75 bis 3.05 Rp/kwh, **was einer Marge von 34 bis 53% entspricht.**
- **Naturstrom azur** (80% Kleinwasserkraft, 18% Biomasse, 2% Solarenergie):
Tarif 1 (Privathaushalte): 5.7 Rp/kwh Niedertarif bzw. 9.7 Rp/kwh Hochtarif, *plus 9 Rp/kwh Zuschlag*. Die Differenz zur oben genannten Einspeisevergütung beträgt 9.5 bis 9.8 Rp/kwh, **was einer Marge von 110 bis 183% entspricht.**
- **Naturstrom sky** (50% Kleinwasserkraft, 30% Biomasse, 20% Solarenergie):
Tarif 1 (Privathaushalte): 5.7 Rp/kwh Niedertarif bzw. 9.7 Rp/kwh Hochtarif, *plus 27 Rp/kwh Zuschlag*. Die Differenz zur oben genannten Einspeisevergütung beträgt 27.5 bis 27.8 Rp/kwh, **was einer Marge von 312 bis 529% entspricht.**

¹ http://www.werkbetriebe-frauenfeld.ch/documents/Weitere_Informationen_Strom_neu.pdf

Meine Fragen:

- 1) Warum liegen die Verkaufspreise der Axpo-Naturstromprodukte so massiv über den Entschädigungen der Werkbetriebe Frauenfeld für die Einspeisung von erneuerbaren Energien?
- 2) Wie sieht die Kostenstruktur hinter den Naturstromprodukten der Axpo genau aus?
- 3) Weshalb entschädigen die Werkbetriebe die Produzenten nicht besser und vermarkten deren Strom selber zu attraktiveren Preisen als die Axpo?

Besten Dank im Voraus für die Beantwortung der Fragen

Christian Schmid, Gemeinderat